



Elterninformation

Fragen? stellen, Antworten erhalten

**Tipps und Informationen rund
um das Jugendschutzgesetz**





Inhaltsverzeichnis

Begriffserklärungen	S. 4
Ausgehen, Kneipe, Konzert und Diskothek	S. 6
Rauchen und Alkohol	S. 10
Medien, Kino, Computerspiele, LAN-Party, Glücksspiele	S. 12
Reisen, Arbeit und Taschengeld	S. 16
Jugendschutz in der Übersicht	S. 18

Vorwort

Liebe Eltern, liebe Leser/innen,

mit der Elterninformation „Fragen stellen, Antworten erhalten – Tipps und Informationen rund um das Jugendschutzgesetz“ erscheint nun in dritter Auflage vom Jugendschutz der Stadt Gießen die kostenlose Broschüre, die sich an Eltern und Angehörige richtet und über die aktuellen Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes und des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages informiert. Die Broschüre soll Ihnen helfen und Sie dabei unterstützen, auf Fragen rund um den Jugendschutz Antworten zu finden.

Wer ist Erziehungsbeauftragte/r? Wie lange dürfen Jugendliche in die Disko gehen? Darf mein Kind auch alleine ins Kino gehen?



Welche Computerspiele oder Filme dürfen von Jugendlichen ausgeliehen werden? Dies sind nur einige Beispiele von Fragen, die uns in den letzten Jahren im Rahmen unserer Beratungsarbeit mit Eltern, Jugendlichen und Kindern immer wieder gestellt wurden. Die vorliegende Broschüre hat diese Alltagsfragen gesammelt, zusammengefasst und gibt auf 32 Fragen konkrete Antworten und Empfehlungen.

Wir wollen Sie in ihrem alltäglichen Kontakt mit Ihren Kindern und beim Treffen von Entscheidungen unterstützen, damit Sie selbstsicher und angemessen handeln können. Unsere Erfahrungen zeigen, dass viele Eltern eine Unterstützung von außen wünschen. Die Broschüre ist dabei nur ein Baustein der Elterninformationen zum Thema des Jugendschutzes. Auch auf unserer Webseite im Internet erhalten Sie weiterführende Auskünfte. Schließlich können Sie uns bei Fragen auch persönlich aufsuchen und von der Beratung durch fachkompetente Mitarbeiter/innen profitieren.

Das Jugendschutzgesetz bietet einen wichtigen Rahmen für Kinder und Jugendliche auf dem Weg zum Erwachsen werden und schützt sie bei vielen ihrer Aktivitäten in der Öffentlichkeit. Dabei sollen die Rechte und Chancen von Kindern und Jugendlichen auf eine positive gesundheitliche wie auch psychosoziale Entwicklung gesichert sowie die Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit gefördert werden.

Begriffserklärungen

Kind, Jugendliche, Erwachsene

Bis zu welchem Alter gilt mein Sohn oder meine Tochter als Kind und ab welchem Alter als Jugendlicher oder Jugendliche?

>>> § 1 JuSchG

- Kind ist, wer noch nicht 14 Jahre alt ist.
- Jugendliche sind Mädchen und Jungen, die bereits 14, aber noch nicht 18 Jahre alt sind.
- Erwachsen ist eine Person ab 18 Jahren.

AB WELCHEM ALTER GELTEN MEINE KINDER ALS STRAFMÜNDIG?

>>> § 19 StGB

Unter dem Begriff strafmündig versteht man die Fähigkeit, strafrechtlich verantwortlich zu sein. Das bedeutet, bei einem Gesetzesverstoß kann man vor Gericht dafür bestraft werden. Erst ab dem 14. Geburtstag ist Ihr Sohn oder Ihre Tochter im eingeschränkten Maß strafmündig, vorher noch nicht. Wird dann eine Straftat begangen, gilt das Jugendstrafrecht. Zwischen dem 18. und 21. Lebensjahr kann sowohl das Jugend- als auch das Erwachsenenstrafrecht angewendet werden. Erst ab dem 21. Geburtstag gilt ausschließlich das Erwachsenenstrafrecht.

WAS VERSTEHT MAN UNTER GESCHÄFTSFÄHIGKEIT?

Unter Geschäftsfähigkeit versteht man die Möglichkeit, Rechtsgeschäfte eingehen zu können, wie z. B. das Unterschreiben von Verträgen. Kinder sind ab dem 7. Geburtstag eingeschränkt geschäftsfähig. Mit dem vollendeten 18. Lebensjahr wird die uneingeschränkte Geschäftsfähigkeit erreicht. >>> § 106 BGB

Eingeschränkte Geschäftsfähigkeit

Ist Ihr Kind eingeschränkt geschäftsfähig, darf es grundsätzlich allein Rechtsgeschäfte eingehen. Allerdings dürfen nur (Kauf-)Verträge abgeschlossen werden, welche Ihr Kind aus aktuellen und dafür bestimmten Mitteln (d. h. Taschengeld, kleine Ersparnisse oder Extra-Geld) selbst bezahlen kann. >>> § 110 BGB Schließt es Verträge ab, welche über diese Werte hinausgehen, können sie von Ihnen rückgängig gemacht werden. Der Erwerb einer Zeitschrift ist beispielsweise für Ihr Kind zulässig, eine hochwertige Stereoanlage darf es nur mit Ihrer Zustimmung kaufen.

>>> § 110 BGB

Bewirken der Leistung mit eigenen Mitteln

„Ein von dem Minderjährigen ohne Zustimmung des gesetzlichen Vertreters geschlossener Vertrag gilt als von Anfang an wirksam, wenn der Minderjährige die vertragsmäßige Leistung mit Mitteln bewirkt, die ihm zu diesem Zweck oder zur freien Verfügung von dem Vertreter oder mit dessen Zustimmung von einem Dritten überlassen worden sind.“

WAS BEDEUTET PERSONENSORGEBEBERECHTIGTE PERSON?

>>> § 1631 BGB

In der Regel sind die Eltern personensorgeberechtigt. Sie haben das Recht und die Pflicht, ihre Kinder zu pflegen, zu erziehen, zu beaufsichtigen, den Aufenthalt und den Umgang zu bestimmen. Außerdem haben alle Kinder ein Anrecht auf eine gewaltfreie Erziehung. Dies bezieht sich sowohl auf körperliche als auch auf seelische Gewalt.

WAS IST EINE ERZIEHUNGSBEAUFTRAGTE PERSON?

>>> § 1 JuSchG

Sie können für die Begleitung Ihrer minderjährigen Kinder/Jugendlichen eine erziehungsbeauftragte Person schriftlich benennen, die mindestens 18 Jahre alt ist. Nach dieser Regelung werden für Kinder und Jugendliche in Begleitung einer erziehungsbeauftragten Person bestimmte zeitliche Begrenzungen beim Besuch von Tanzveranstaltungen (Diskotheken), Gaststätten, Filmveranstaltungen und Open-Air-Veranstaltungen aufgehoben.



Ausgehen, Kneipe, Konzert und Diskothek

IST ES MEINEM 14-JÄHRIGEN SOHN GESTATTET, SICH ALLEINE IN EINER KNEIPE AUFZUHALTEN?

>>> § 4 JuSchG

Alleine darf sich Ihr Sohn in einer Gaststätte aufhalten, um ein Getränk oder eine Speise einzunehmen und zwar im Zeitraum zwischen 5 Uhr morgens und 23 Uhr abends. Die Erlaubnis zum Aufenthalt beschränkt sich aber auf die Verzehrdauer der Speise oder des Getränks. So ist es ihm nicht gestattet, mehrere Getränke nacheinander zu bestellen, um den Aufenthalt auszudehnen.

WIE LANGE DARF SICH MEIN SOHN, DER 12 JAHRE ALT IST, IN BEGLEITUNG IN DER KNEIPE IN UNSEREM BÜRGERHAUS AUFHALTEN?

>>> § 4 JuSchG

Sie können Ihren Sohn bei einem Kneipenbesuch begleiten. Dabei obliegt der zeitliche Rahmen Ihrer Gestaltung. Gleichermaßen besteht die Möglichkeit, eine Person, sofern sie über 18 Jahre alt ist, zu beauftragen, zusammen mit Ihrem Sohn die Kneipe zu besuchen und ihn dort zu beaufsichtigen.



IST ES MEINER 15-JÄHRIGEN TOCHTER GESTATTET, IN DIE DISKO ZU GEHEN?

>>> § 5 JuSchG

Alleine ist ihr das nicht gestattet. Jedoch kann Ihre Tochter den Diskobesuch in Begleitung eines/einer Erziehungsbeauftragten wahrnehmen. Dabei gibt es keine zeitliche Begrenzung. Erst wenn Ihre Tochter 16 Jahre alt ist, darf sie alleine bis 24 Uhr in die Disko gehen.

MEINE 17 JAHRE ALTE TOCHTER MÖCHTE MIT IHREM 19-JÄHRIGEN PARTNER AUCH NACH 24 UHR IN DER DISKO VERBLEIBEN. IST DAS MÖGLICH?

>>> § 5 JuSchG

Sie haben die Möglichkeit, den Freund Ihrer Tochter zur erziehungsbeauftragten Person zu berufen. Der Freund muss gegenüber Ihrer Tochter, was Regelungen zum Alkoholkonsum und zum Tabakrauchen anbetrifft, gemäß dem Jugendschutzgesetz handeln.

KANN ICH ES MEINEM 13-JÄHRIGEN SOHN GESTATTEN, EINE TANZVERANSTALTUNG IM JUGENDZENTRUM ZU BESUCHEN?

>>> § 5 JuSchG

In diesem Fall können Sie es Ihrem Sohn erlauben, die Veranstaltung zu besuchen. Für Tanzabende, welche von anerkannten Trägern der Jugendhilfe ausgerichtet werden, gelten abweichende zeitliche Bestimmungen. Kinder unter 14 Jahren dürfen solche Veranstaltungen bis 22 Uhr besuchen und Jugendliche unter 16 Jahren bis 24 Uhr.

Diese Regelung gilt ebenfalls für Veranstaltungen der Brauchtumpflege (z. B. Karneval) und der künstlerischen Betätigung (z. B. Ballettaufführung).

Öffentliche Veranstaltung

Wann ist eine Veranstaltung öffentlich?

Die Regelungen des Jugendschutzgesetzes beziehen sich an mehreren Stellen auf „öffentliche“ Veranstaltungen. Öffentlich ist eine Veranstaltung immer dann, wenn das Angebot nicht nur einem begrenzten, sich bekannten Personenkreis vorbehalten ist. >>> § 5 JuSchG

Im Allgemeinen gilt, je größer eine Veranstaltung ist, desto unwahrscheinlicher ist sie eine private bzw. nicht öffentliche Feier.

MEIN SOHN MÖCHTE SEINEN 18. GEBURTSTAG FEIERN UND HAT DAFÜR EIN LOKAL GEMietet. KANN ER DAVON AUSGEHEN, DASS DAS JUGENDSCHUTZGESETZ NICHT BEACHTET WERDEN MUSS, DA ES SICH JA UM EIN PRIVATES FEST HANDELT?

>>> § 5 JuSchG

Bei einer privaten, also nicht öffentlichen Feier müssen alle Teilnehmer/innen in einer persönlichen Beziehung zueinander oder zumindest zum Veranstalter stehen. Ist dies der Fall, muss Ihr Sohn das Jugendschutzgesetz nicht beachten. Sollten aber auch Freundesfreunde (Freunde von Freunden, flüchtige Bekannte, Bekannte von Freunden) die Feier besuchen, welche Ihr Sohn nicht kennt, handelt es sich nicht mehr um eine private Feier und das Jugendschutzgesetz muss umgesetzt werden.

DIE ABSCHLUSSKLASSE MEINER 16-JÄHRIGEN TOCHTER MÖCHTE EINE FEIER IN EINER GEMietETEN GRILLHÜTTE VERANSTALTEN. IST DIES EINE ÖFFENTLICHE VERANSTALTUNG UND GILT SOMIT DAS JUGENDSCHUTZGESETZ?

>>> § 5 JuSchG

Auch hier ist maßgeblich, welcher Personenkreis an der Veranstaltung teilnimmt. Trifft sich ausschließlich der Klassenverband, kann noch von einer privaten Veranstaltung ausgegangen werden. Sobald aber noch weitere Personen hinzukommen, z. B. Bekannte aus anderen Schulen, wird das Treffen öffentlich und das Jugendschutzgesetz findet Anwendung.

DARF MEINE TOCHTER MIT 12 JAHREN ZUM PINK-KONZERT?

Popkonzerte werden in vielen Fällen als öffentliche Tanzveranstaltung eingestuft. Wenn dies der Fall ist, darf Ihre Tochter nur in Begleitung einer personensorgeberechtigten Person oder einer erziehungsbeauftragten Person ein solches Konzert besuchen.

>>> § 5 JuSchG

Informationen, ob die Veranstaltung als Konzert oder Tanzveranstaltung eingestuft wurde, erhalten Sie beim zuständigen Jugendamt. Wird das Konzert nicht als Tanzveranstaltung eingestuft, darf Ihre Tochter es auch ohne Begleitung besuchen.

WIE LANGE KANN SICH MEIN 14-JÄHRIGER SOHN ABENDS ZUM FUSSBALLSPIELEN AUF DEM BOLZPLATZ TREFFEN?

Es gibt kein generelles zeitliches Ausgehverbot oder etwas Ähnliches nach dem Jugendschutzgesetz. Der zeitliche Rahmen liegt allein in Ihrem Ermessen. An anderen Orten (in Gaststätten, in Diskos, im Kino usw.) ist der Aufenthalt nur nach den im Jugendschutzgesetz vorgesehenen Altersgrenzen und Zeitbeschränkungen gestattet.

IST ES MEINER 15 JAHRE ALTEN TOCHTER ERLAUBT, MIT IHREN FREUNDINNEN AUF EIN VOLKSFEST ZU GEHEN?

Auch hier gibt es keine gesetzlichen Bestimmungen, ob und wie lange Ihre Tochter das Volksfest besuchen kann. Allerdings gibt es gewisse Einschränkungen, so gelten Bierzelte rechtlich als Gaststätten und es müssen die gesetzlichen Regelungen entsprechend beachtet werden.





Rauchen und Alkohol

MEIN SOHN IST 15 JAHRE ALT. DARF ER ALKOHOL TRINKEN?

>>> § 9 JuSchG

Jugendlichen im Alter von 14 – 15 Jahren ist der Kauf und Konsum von Alkohol in der Öffentlichkeit untersagt. Es sei denn, Sie begleiten Ihren Sohn. In diesem Fall dürfte er Alkohol konsumieren, welcher keinen Branntwein enthält (z. B. Bier, Wein, Sekt usw.). Erst mit dem Erreichen des 16. Lebensjahres darf er branntweinlosen Alkohol alleine kaufen und verzehren.

MEINE 17-JÄHRIGE TOCHTER MÖCHTE GERNE ALKOPOPS TRINKEN. IST IHR DAS GESTATTET?

>>> § 9 JuSchG

Es ist ihr nicht gestattet. Jugendliche dürfen erst ab der Volljährigkeit branntweinhaltigen Alkohol konsumieren. Somit darf Ihre Tochter keine Alkopops zu sich nehmen, weil diese Branntweine enthalten.

Alkopops

Unter Alkopops werden alle Süßgetränke verstanden, die Branntwein enthalten. Darunter fallen z. B. Smirnoff Ice, Bacardi Razz, Jacki-Cola usw.. Der süße Geschmack dieser Getränke überdeckt den Alkoholgehalt und verleitet insbesondere junge Menschen zum Weitertrinken.

Von dieser Regelung ausgenommen sind Biermischgetränke, z. B. Diesel, Radler usw. sowie alle Getränke, welche nur mit Branntweinaromen versetzt sind, wie z. B. Desperados, Salitos usw.

>>> § 10 Abs. 1 JuSchG

Rauchen in der Öffentlichkeit, Tabakwaren

„In Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit dürfen Tabakwaren an Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren weder abgegeben noch darf ihnen das Rauchen gestattet werden.“

MEINE 15 JAHRE ALTE TOCHTER RAUCHT HEIMLICH. IST IHR DAS RAUCHEN ERLAUBT?

>>> § 10 JuSchG

Im Sinne des Jugendschutzgesetzes ist Ihrer Tochter der Erwerb und Konsum von Tabakwaren in der Öffentlichkeit nicht erlaubt. Dieses Verbot gilt nicht für Ihr Zuhause. Dort obliegt die Entscheidung den Personensorgeberechtigten. Erst mit der Vollendung des 18. Lebensjahres ist Ihrer Tochter der Erwerb und Konsum von Tabakwaren gestattet.

MEIN SOHN SAGTE MIR, DASS ER IM JUGENDZENTRUM SHISHA MIT AROMATISIERTEM FRUCHTTABAK RAUCHEN WÜRD. IST DAS MÖGLICH?

Der Genuss von Tabakwaren ist erst mit Erreichen der Volljährigkeit gestattet. Ist Ihr Sohn über 18 Jahre alt, darf er nach dem Jugendschutzgesetz rauchen. Bei Jugendzentren, Schulen, Theatern usw. handelt es sich aber um öffentliche Räume. In diesen Einrichtungen besteht ein vollständiges Rauchverbot für jede/n. Somit ist es nicht erlaubt, dort Shisha oder sonstige Tabakwaren zu konsumieren.

E-Zigaretten und E-Shishas

E-Zigaretten und E-Shishas dürfen weder an Kinder und Jugendliche abgegeben, noch darf ihnen der Konsum in der Öffentlichkeit erlaubt werden. Es besteht ein Abgabeverbot von Tabakwaren, E-Zigaretten und E-Shishas an Kinder und Jugendliche auch im Versandhandel gelten. Zudem werden der Bußgeldkatalog und die Regelungen zum Jugendarbeitsschutzgesetz entsprechend angepasst. Damit soll dem Trend begegnet werden, vermeintlich harmlose nikotinfreie E-Shishas „zu rauchen“. Denn auch der anfängliche Gebrauch von nikotinfreien E-Shishas oder E-Zigaretten kann dazu verleiten, neue Reize zu suchen und auf gesundheitsschädigendere nikotinhaltinge E-Zigaretten oder herkömmliche Zigaretten umzusteigen.

Medien, Kino, Computerspiele, LAN-Party und Glücksspiele

WELCHE FILME ODER COMPUTERSPIELE DARF SICH MEIN KIND SELBST AUSLEIHEN ODER KAUFEN?

>>> § 12 JuSchG

Ihr Kind darf Computerspiele ausleihen, kaufen und spielen, wenn es sich an die entsprechenden Altersfreigaben hält und wenn es die Spiele aus den aktuellen und dafür bestimmten Mitteln bezahlen kann (d. h. Taschengeld, kleine Ersparnisse oder extra Geld).

WELCHE AUTOMATENSPIELE DARF MEIN KIND BENUTZEN?

>>> § 6 JuSchG

Jugendliche unter 18 Jahren dürfen nur Automaten Spiele ohne Gewinnmöglichkeit nutzen. Eine Ausnahme bilden Volksfeste. Dort ist es Kindern und Jugendlichen gestattet, an Spielen mit Gewinnmöglichkeit teilzunehmen, sofern der Gewinn aus Waren mit geringem Wert besteht. Auch hier gelten Altersfreigaben in Form der FSK-Regeln.



Altersfreigaben

Neben den Kino- und Videofilmen müssen auch Computerspiele eine Alterskennzeichnung haben. Deshalb dürfen diese nur noch an Kinder und Jugendliche abgegeben werden, wenn sie für ihr Alter freigegeben sind (ohne Altersbeschränkung, ab 6, ab 12, ab 16 Jahren freigegeben, keine Jugendfreigabe).

Auch für Spielautomaten (Bildschirmspielgeräte) gilt die Alterskennzeichnung. Sollten Sie sich bei Artikeln nicht sicher sein, befinden sich unter www.usk.de (für Computerspiele) und www.fsk.de (für DVDs usw.) Prüfdatenbanken, bei denen entsprechende Artikel mit den Altersfreigaben nachgeschaut werden können.



DARF MEINE TOCHTER, 6 JAHRE ALT, MIT IHREM VATER IM KINO EINEN FILM ANSEHEN, DER ERST AB 12 JAHREN FREIGEgeben IST?

>>> § 11 JuSchG

In diesem Fall ist es Ihrer Tochter gestattet, den Film zusammen mit dem Vater anzuschauen. Allerdings gilt diese Regelung nur für Kinder, welche im Alter von 6 bis 11 Jahren sind und sich einen Film mit der Altersfreigabe 12 ansehen wollen. Diese Ausnahme findet bei anderen Altersfreigaben keine Anwendung. Des Weiteren müssen Sie Ihr Kind begleiten, die Bestimmung einer erziehungsbeauftragten Person ist in diesem Zusammenhang nicht möglich.

IST ES MEINEM 13-JÄHRIGEN SOHN GESTATTET, EINEN KINOFILM ZU BESUCHEN, WELCHER ERST UM 22 UHR BEGINNT?

>>> § 11 JuSchG

Nein, dies ist ihm nicht gestattet. Für Filmvorführungen gibt es nach dem Jugendschutzgesetz klare zeitliche Bestimmungen. So ist es Ihrem Sohn nicht erlaubt, Filmvorführungen zu besuchen, die erst nach 22 Uhr enden.

Zeitbegrenzungen für Kinobesuche

Auch für Kinobesuche gibt es für Kinder und Jugendliche nach dem Jugendschutzgesetz klare zeitliche Bestimmungen. Kinder unter 6 Jahren dürfen ohne Begleitung kein Kino besuchen. Kinder ab 6 Jahren dürfen keine Filme anschauen, welche erst nach 20 Uhr enden. Für Jugendliche unter 16 Jahren muss der Kinobesuch, wie erwähnt, um spätestens 22 Uhr enden. Für Jugendliche über 16 Jahren darf die Vorstellung nicht später als 24 Uhr enden. Allerdings werden diese Regelungen aufgehoben, sofern das Kind bzw. der Jugendliche von einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person begleitet wird.



KANN MEIN 16-JÄHRIGER SOHN SPORTWETTEN IN DEM BEI UNS ANSÄSSIGEN WETTBÜRO ABSCHLIESSEN?

>>> § 6 JuSchG

Ihrem 16-jährigen Sohn ist dies nicht gestattet, weil Sportwetten, rechtlich gesehen, als Glücksspiel gelten und dies ist Jugendlichen unter 18 Jahren verboten. Auch der bloße Aufenthalt muss vom Betreiber unterbunden werden.

IST ES MEINEM SOHN, DER 13 JAHRE ALT IST, ERLAUBT, DAS INTERNETCAFÉ IM BENACHBARTEN JUGENDZENTRUM ZU BESUCHEN UND DORT ZU SURFEN?

Ja, innerhalb des Jugendzentrums arbeiten pädagogische Betreuer/innen, die sich mit den gesetzlichen Spielräumen des Jugendschutzgesetzes auskennen und für Ihren Sohn altersgemäße Internetspiele und -seiten heraussuchen können bzw. ihn bei seiner Nutzung am Computer begleiten.

DARF MEINE TOCHTER MIT 16 JAHREN EIN KOMMERZIELLES INTERNETCAFÉ IN DER STADT AUFSUCHEN?

Ihre Tochter kann ein Internetcafé besuchen. Sollten allerdings überwiegend Spiele auf den Computern zugänglich gemacht werden, so sind diese Einrichtungen eher als Spielhallen anzusehen und der Aufenthalt ist Ihrer 16-jährigen Tochter nicht erlaubt. >>> § 4 JuSchG
Des Weiteren könnte das Internetcafé auch eine Gaststätte darstellen, dann wäre ihr der Besuch im Zeitraum von 24 – 5 Uhr nicht gestattet. >>> § 4 JuSchG

GIBT ES EINE ALTERSGRENZE BEI LAN-PARTYS UND WELCHE SPIELE DÜRFEN DORT GESPIELT WERDEN?

Es gibt kein generelles Mindestalter für die Teilnahme an LAN-Partys. Jedoch dürfen nur Spiele gespielt werden, für die eine entsprechende Altersfreigabe besteht. Häufig legt aber der Veranstalter ein Mindestalter fest, welches ebenso zu beachten ist. Außerdem müssen auch die weiteren Vorgaben des Jugendschutzgesetzes eingehalten werden.

LAN-Party

Das Wort LAN ist die Abkürzung für Local Area Network. Bei einer solchen Party werden private Computer über ein lokales Netzwerk miteinander verbunden, um verschiedene Computerspiele gegeneinander zu spielen.



Reisen, Arbeit und Taschengeld

DARF MEINE 16-JÄHRIGE TOCHTER MIT IHRER GLEICHTALTIGEN FREUNDIN ALLEINE VERREISEN?

Ihre Tochter kann mit ihrer Freundin verreisen. Sie müssen ihr jedoch eine Einwilligung geben. Eine schriftliche Bestätigung Ihrer Einwilligung ist ratsam, wenn Ihre Tochter eine Jugendherberge oder ein Hotel besucht. Hiermit kann sie sich unter Ihrem Einverständnis ausweisen.

Probleme könnte es lediglich mit ihrer Geschäftsfähigkeit geben.

AB WELCHEM ALTER DÜRFEN JUGENDLICHE NACH DER SCHULE UND IN DEN FERIEEN ARBEITEN GEHEN?

>>> § 8 JArbSchG

Jugendliche dürfen in der Regel ab dem 15. Lebensjahr bis zu 8 Stunden am Tag und max. 40 Stunden pro Woche arbeiten. Der Job sollte Spaß machen. Ist Ihr/e Sohn/Tochter allerdings noch vollzeitschulpflichtig, darf die Arbeitszeit nur in den Ferien geleistet werden und nicht mehr als vier Wochen betragen. >>> § 5 JArbSchG

WIE VIEL TASCHENGELD STEHT MEINEN KINDERN ZU? GIBT ES DAFÜR EINEN TASCHENGELDPARAGRAPHEN?

Einen solchen Paragraphen gibt es im Gesetz nicht. Ihre Kinder haben keinen Rechtsanspruch auf Taschengeld. Vereinbarungen über die Höhe können Sie mit Ihren Kindern aushandeln. Sprechen Sie mit ihnen darüber, was sie pro Woche oder pro Monat brauchen und für welche Lebensbereiche das Geld benötigt wird. Das schafft Vertrauen. Es gibt verschiedene Tabellen, in denen Empfehlungen über die Höhe der Taschengeldzahlungen gemacht werden. Exemplarisch wird hier die Orientierungstabelle des Jugendamts Nürnberg abgebildet. Sie dient allerdings nur der Orientierung und ist nicht bindend.

TASCHENGELDEMPFEHLUNGEN ZUR ORIENTIERUNG

Alter	Betrag	
bis 6	1,50 €	wöchentliche Auszahlung
6 – 7	2,50 €	wöchentliche Auszahlung
8 – 9	3,50 €	wöchentliche Auszahlung
10	16,– €	monatliche Auszahlung
11	18,– €	monatliche Auszahlung
12	22,– €	monatliche Auszahlung
13	25,– €	monatliche Auszahlung
14	30,– €	monatliche Auszahlung
15	35,– €	monatliche Auszahlung
16	45,– €	monatliche Auszahlung
17	55,– €	monatliche Auszahlung
18	75,– €	monatliche Auszahlung

Quelle: Die Taschengeldfrage (Stadt Nürnberg, Amt für Kinder, Jugendliche und Familien – Jugendamt)

An wen kann ich mich bei weiteren Fragen wenden?

Bei weiteren Fragen zum Thema Jugendschutz können Sie sich an folgende Institutionen wenden:

Jugendschutz der Universitätsstadt Gießen

Ansprechpartner: Egon Wielsch

Ostanlage 25a, 35390 Gießen • 0641 306-1498

jugendschutz@giessen.de • www.jugendschutz-giessen.de

Aufsuchende Jugendsozialarbeit der Universitätsstadt Gießen

Ansprechpartner: Tanja Klein; Christian Wustrau

Ostanlage 25a, 35390 Gießen • 0641 306-2498; 0641 306-2509

ajs@giessen.de • www.ajs-giessen.de

Kinder- und Jugendtelefon

Steinstraße 70, 35390 Gießen • 0800 1110333

kjt@ehe-giessen.de • www.elterntelefon.org

Kinderschutzbund

Marburger Straße 24 • 35390 Gießen • 0641 380-69

kinderschutzbund@kinderschutzbund-giessen.de

www.kinderschutzbund-giessen.de

Jugendschutz in der Übersicht

erlaubt



nicht erlaubt



Aufenthalt in Gaststätten

Aufenthalt in Nachtbars und Nachtclubs

Anwesenheit bei öffentlichen Tanzveranstaltungen

Tanzveranstaltungen anerkannter Träger der Jugendhilfe

**Anwesenheit in Spielhallen
Teilnahme an Glücksspielen**

Jugendgefährdende Veranstaltungen und Betriebe

Aufenthalt an jugendgefährdenden Orten

Abgabe und Verzehr branntweinhaltiger Getränke
(auch Mixgetränke und Alkopops)

Abgabe und Verzehr anderer alkoholischer Getränke
(z. B. Bier, Colabier)

Abgabe und Konsum von Tabakwaren

Kinobesuche

nur nach Altersfreigabe: ohne Altersbeschränkung, ab 6/12/16 J.,
FSK 12 auch ab 6 J. in Begleitung einer personensorgeberechtigten Person

Abgabe von Datenträgern

nur nach Altersfreigabe: ohne Altersbeschränkung, ab 6/12/16 J.

Bildschirmspielgeräte ohne Gewinnmöglichkeit
nur nach Altersfreigabe: ohne Altersbeschränkung, ab 6/12/16 J.

Kinder unter 14 J.		Jugendliche			
		ab 14 unter 16 J.		ab 16 unter 18 J.	
ohne Begleitung einer erziehungs- beauftragten Person	in Begleitung einer erziehungs- beauftragten Person	ohne Begleitung einer erziehungs- beauftragten Person	in Begleitung einer erziehungs- beauftragten Person	ohne Begleitung einer erziehungs- beauftragten Person	in Begleitung einer erziehungs- beauftragten Person
					
					
					
					
					
					
					
					
					
					
					
					
					



Impressum

Herausgeber:

Universitätsstadt Gießen
Der Magistrat
Jugendschutz
Ostanlage 25a, 35390 Gießen
Tel: 0641 306-1498
Fax: 0641 306-2494
jugendschutz@giessen.de
www.jugendschutz-giessen.de



Redaktion:

Egon Wielsch, Christian Wustrau, Volker Neufeld

Bildquellen:

Fotolia, www.photocase.de; zettberlin, Alex-, luxuz::.,
neo.n, sto.E, goenz, nospmp, siebensieben

3. Auflage: Mai 2016

ISBN: 978-3-930489-51-0